

Neben der sachlichen ist die – hier unstrittige persönliche – wie auch zeitliche Kongruenz erforderlich. In Bezug auf die zeitliche Kongruenz legt der OGH zu Recht insoweit einen großzügigen Maßstab an, als der Rhythmus der Auszahlung von Sonderzahlungen zu keinen Verwerfungen führen soll, sondern eine jährliche Durchschnittsbetrachtung anzustellen ist (*Ch. Huber/Neumayr*, aaO Rz 73). Bei Anlegung dieses Maßstabs wäre womöglich eine Zurückverweisung insoweit entbehrlich und eine Entscheidung in der Sache möglich gewesen.

Beim Quotenvorrecht bleibt der OGH bei seiner Linie und verweist einerseits darauf, dass der deutsche Gesetzgeber ein Quotenvorrecht des Verletzten eingeführt habe und es nicht Aufgabe der Rsp, sondern des Gesetzgebers sei, dem Quotenvorrecht seine Schärfe zu nehmen. Beides ist nicht uneingeschränkt richtig. In Deutschland hat der Gesetzgeber in § 116 Abs 3 SGB X vielmehr eine anteilige Aufteilung vorgenommen, somit weder ein Quotenvorrecht des Verletzten noch ein solches des SozVTr. Einzuräumen ist, dass es auf die deutsche Gesetzeslage bei Beurteilung des österr Rechts nicht abschließend ankommt. Beim Quotenvorrecht geht es aber nicht nur darum, ihm durch eine „verfeinerte“ Kongruenzlehre seine Spitze zu nehmen; vielmehr ist es überhaupt in Frage zu stellen. Von einer Abkehr hin zu einem Quotenvorrecht des Verletzten ist der OGH auch nicht durch gesetzl Vorgaben genötigt; er müsste bloß, aber immerhin von seiner Vorjudikatur abgehen. Dafür sprechen – wie im PrivatVersRecht in § 67 VersVG – gute Gründe (so *Ch. Huber/Neumayr*, aaO Rz 78):

Der Verletzte zahlt typischerweise ein Äquivalent für die Abdeckung eines bestimmten Risikos, nämlich SozVBeiträge, die funktionell einer VersPrämie entsprechen, mag es im konkreten Fall auch anders gewesen sein. Der SozVTr muss seine Leistung auch erbringen, wenn es keinen Haftpflichtigen gibt. Der Regress des SozVTr dient somit nicht primär seiner Refinanzierung, sondern der Vermeidung einer Bereicherung

beim Verletzten, die freilich so lange nicht gegeben ist, als der Verletzte in Summe aus Schadenersatz und SozVersleistung nicht mehr erhält als den bei ihm eingetretenen Schaden. Auch wenn in Deutschland letztendlich der Gesetzgeber Klartext gesprochen hat, ließe sich beim Konkurrenzverhältnis der Regressrechte zwischen Unfallopfer und SozVTr im deutschen Recht eindrucksvoll belegen, wie die Rsp die Rolle des Direktgeschädigten – mit guten Gründen – sukzessiv ausgebaut hat, was schlussendlich auch den Gesetzgeber auf den Plan gerufen hat. Womöglich wäre ein mutiger Schritt des OGH ein Signal an den Gesetzgeber, zugunsten der unmittelbar Geschädigten tätig zu werden. Während es sich für die SozVTr insoweit um nicht viel mehr handelt als einige Tropfen auf einen heißen Stein, ist die Bewältigung der Alltagssituation für ein Unfallopfer mitunter in erheblichem Maß davon abhängig, wie das Konkurrenzverhältnis der Regressrechte geregelt ist.

Der OGH erwägt schließlich auch noch die sachliche Kongruenz von Kurkosten zum schadenersatzrechtl Erwerbsschaden. Im Ausgangspunkt kommt das durchaus in Betracht. Allerdings ist jede Maßnahme zur Wiederherstellung der Gesundheit einer erwerbstätigen Person potenziell eine Heilmaßnahme sowie eine solche zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Soll es dann konkurrierende Regressansprüche geben zwischen Heilungskosten und Erwerbsschaden, uU auch mehreren SozVTr? Das würde freilich zu unnötigen Komplikationen führen. Angemessen ist es vielmehr, solche Maßnahmen primär als solche zur Wiederherstellung der Gesundheit anzusehen mit der Folge der sachlichen Kongruenz zu den Heilungskosten. Nur wenn ein spezifischer darüber hinaus gehender Zweck verfolgt wird, etwa iS der Wiederherstellung bestimmter Fähigkeiten zur Berufsausübung, wird man gegenteilig zu verfahren haben.

*Christian Huber,  
RWTH Aachen*

ZVR 2018/8

§§ 914, 1048,  
1064 ABGB

OGH 16. 12. 2015,  
3 Ob 173/15k  
(OLG Innsbruck  
10. 7. 2015,  
3 R 32/15b;  
LG Innsbruck  
19. 2. 2015,  
41 Cg 132/12y)

## → Abweichende Vereinbarung des Gefahrübergangs

### §§ 914, 1048, 1064 ABGB

Erklärt sich der Käufer mit der Abholung des Fahrzeugs bei einem Dritten einverstanden und erklärt der Verkäufer, dass er nach Übergabe an den Dritten mit dem Fahrzeug nichts mehr zu tun habe und ihn auch keine Haftung mehr treffe, geht die Preisgefahr mit Übergabe des Fahrzeugs an den Dritten auf den Käufer selbst dann über, wenn in der Folge

noch Einstellarbeiten vom Dritten vorgenommen werden müssen, um das Fahrzeug in den vertraglich geschuldeten Zustand zu versetzen. Der Verkäufer hat auch dann Anspruch auf den vollen Kaufpreis, wenn das Fahrzeug noch vor den vom Dritten vorzunehmenden Einstellarbeiten infolge eines Hagelgewitters einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet.

### Sachverhalt:

#### [Ursprünglicher Vertragsinhalt]

Der Bekl, ein Busunternehmer, bestellte bei der Kl, einer Fahrzeughändlerin, einen Reisebus einer bestimmten Marke und Type zu einem Pauschalpreis von € 73.000,- netto, ohne dabei auf ein ganz bestimmtes, bereits vorhandenes Fahrzeug abzustellen. Vertragsinhalt war ua, dass in den Bus ein T-Bremssystem eingebaut wird. In dem dem Kaufvertrag zugrunde liegen-

den Angebot war festgehalten, dass der Bekl das Fahrzeug am Sitz der Kl in S abholt.

#### [Einvernehmliche Abänderung des Leistungsorts]

Am 27. 6. 2012 ließ die Kl das für den Bekl vorgesehene Fahrzeug einzeltypisieren. An diesem Tag telefonierte ihr Prokurist mit dem Bekl und erwähnte, dass noch das T-Bremssystem bei der NI, einer Fahrzeughändlerin in K, eingebaut werden müsse. Der Bekl er-

widerte, es sei „ein Blödsinn“, den Bus nach Abschluss der Einbauarbeiten wieder zurück nach S zur Kl zu bringen. Für den Prokuristen der Kl war denkbar, dass der Bekl den Bus bereits in K übernimmt. Er machte dies aber davon abhängig, dass mit dem Zeitpunkt der Verbringung des Busses durch die Kl zur NI die Gefahr auf den Bekl übergeht. Diesfalls wäre K als Verbringungsart anzusehen.

#### [Erläuterung der Bedeutung der Änderung des Leistungsorts durch den Verkäufer]

Der Prokurist der Kl erklärte dem Bekl bei diesem Telefonat auch, was dieser Gefahrenübergang zu bedeuten habe. Er teilte ihm mit, dass ab jenem Zeitpunkt, in dem der Bus von der Kl bei der NI abgestellt werde, die Kl mit dem Fahrzeug „nichts mehr zu tun“ habe und diese auch keine Haftung mehr treffe. Der Bekl war mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Demnach sollte er den Bus bei der NI abholen. Zu diesem Zeitpunkt wusste der Prokurist der Kl noch nicht, dass zwar der Einbau der T-Bremse, nicht aber die Parametrierung (Abstimmung der Bussoftware mit der Software der T-Bremse) durch die NI durchgeführt wird.

#### [Zusätzliches Erfordernis der Parametrierung durch eine Werkstätte]

Die Kl setzte die NI von der getroffenen Vereinbarung in Kenntnis; diese war damit aber nicht einverstanden, weil die Parametrierung noch von einer Vertragswerkstätte des Busherstellers in Ki vorzunehmen wäre. Daraufhin vereinbarte der Prokurist der Kl mit dieser Werkstätte einen Termin für die Parametrierung am 9. 7. 2012 und teilte dem dort Verantwortlichen auch mit, dass der Bekl den Bus dort abholen werde.

#### [Abermalige einvernehmliche Änderung des Leistungsorts von der NI zur Vertragswerkstätte]

Daraufhin rief der Prokurist den Bekl an und teilte ihm mit, dass sich der Abholort des Fahrzeugs ändere: Der Bus sei nicht bei der NI, sondern bei der Vertragswerkstätte in Ki abzuholen. Sonst wurde bei diesem Gespräch nichts, insb auch nicht über die ursprüngliche Vereinbarung, dass die Gefahr mit Verbringung des Busses zur NI an den Bekl übergehe, gesprochen. Der Bekl war mit der Abholung des Fahrzeugs in Ki einverstanden.

#### [Parametrierung für Funktion der T-Bremse erforderlich]

Es hatte dem ausdrücklichen Wunsch des Bekl entsprochen, ein T-Bremssystem in den Bus einzubauen. In den zwischen den Streitparteien vereinbarten Kaufpreis war das T-Bremssystem mit einem Preis von etwa € 4.900,- inkludiert. Ohne die vorgesehene Parametrierung funktioniert die T-Bremse ebenso wenig wie das ESP, der ABS-Regelvorgang und die Tempomatabschaltung.

#### [Anmeldung des Busses durch den Bekl und Erteilung einer vorläufigen Deckung durch die KaskoVers an den Bekl]

Bereits am 28. 6. 2012 meldete der Bekl den Bus auf seinen Namen an. Anfang Juli beantragte er für dieses

Fahrzeug auf seinen Namen den Abschluss eines KaskoVersVertrags. Am 6. 7. 2012 wurde ihm von der Vers die vorläufige Deckung zugesagt.

#### [Einbau der T-Bremse bei der NI und Überstellung des Busses an die Vertragswerkstätte zur Parametrierung]

Am 5. 7. 2012 überstellte die Kl den Bus zur NI nach K. Dort wurde das T-Bremssystem am 6. 7. 2012 eingebaut. Anschließend wurde der Bus noch am selben Tag zur Vertragswerkstätte nach Ki überstellt, um die Parametrierung vorzunehmen. Diese Arbeiten waren für den 9. 7. 2012 geplant.

#### [Beschädigung des Busses durch ein Hagelunwetter nach Überstellung an Vertragswerkstätte, aber vor Parametrierung]

Am 8. 7. 2012 wurde der bei der Vertragswerkstätte in Ki abgestellte Bus im Zug eines Hagelunwetters beschädigt. Anschließend kam es zwischen den Streitparteien zu Differenzen, wer für die Folgen des Hagelschadens einzustehen habe.

#### [Durch Hagelunwetter wirtschaftlicher Totalschaden am Bus]

Am 11. 7. 2012 erstatteten sowohl die Kl als auch der Bekl bei der KaskoVers, die für den Bus die vorläufige Deckung zugesagt hatte, eine Schadensmeldung. Aus einem daraufhin von der KaskoVers in Auftrag gegebenen Gutachten ergab sich, dass durch das Hagelereignis am Bus ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten sei. Aufgrund des Gutachtens bot die KaskoVers dem Bekl eine Entschädigungssumme von € 35.138,25 an (Wiederbeschaffungswert abzgl Restwert abzgl Selbstbehalt).

#### [Kaufpreisverlangen der Kl gegen den Bekl in voller Höhe]

Die Kl vertrat die Auffassung, dass das Fahrzeug bereits an den Bekl übergeben worden sei und er sich dieses daher in Ki abholen könne. Zwischen den Streitparteien war eine Anzahlung von € 14.600,- netto (€ 17.520,- inkl USt) vereinbart. Diesen Betrag stellte die Kl dem Bekl am 28. 6. 2012 in Rechnung. Als Zahlungsziel war „fällig bei Erhalt“ angeführt. Die Rechnung ging dem Bekl frühestens am 5. 7. 2012 zu. Nachdem die Leasingfirma die ursprünglich vorgesehene Finanzierung mangels vom Bekl zur Verfügung gestellter Unterlagen abgelehnt hatte, stellte die Kl den gesamten seinerzeit vereinbarten Kaufpreis von € 73.000,- netto (€ 87.600,- inkl USt) in Rechnung. Diese Rechnung wurde am 19. 7. 2012 zur Post gegeben und kam dem Bekl frühestens am 23. 7. 2012 zu.

#### [Abholung des Busses zum Preis von € 35.000,- durch den Bekl]

Da der Bekl dringend einen Bus benötigte, nahm er mit der Kl Kontakt auf und teilte mit, er sei bereit, den beschädigten Bus, der für ihn € 35.000,- wert sei, um diesen Preis abzuholen. Dagegen hatte die Kl grds nichts einzuwenden, betonte aber, dass die Sache damit noch nicht endgültig erledigt sei. Für den Bekl war klar,

Auswirkungen einer mehrfachen Leistungsortänderung auf die gesetzl Gefahrtragungsregeln.

dass er noch weitere Kaufpreisforderungen von der Kl zu erwarten hatte. Nach Zahlung von € 35.000,- an die Kl holte der Bekl den Bus am 10. 8. 2012 in Ki ab.

**[Restliches Kaufpreisverlangen unter Hinweis auf die (mögliche) Leistung gegenüber der KaskoVers]**

Die Kl begehrt vom Bekl die Zahlung des restlichen Kaufpreises von € 52.600 sA. Da der Bekl entgegen der ursprünglichen Absicht gewünscht habe, ihm den Bus bereits in Ki zu übergeben, sei vereinbart worden, dass die Kl das Fahrzeug an die NI überstellt, wodurch die Übergabe an den Bekl vollzogen werde. Die Parteien als Unternehmer hätten vereinbart, dass mit dem Zeitpunkt der Verbringung des Busses zur NI die Gefahr auf den Bekl übergehe. Durch die nachträglich getroffene Vereinbarung, dass der Bekl das Fahrzeug bei der Vertragswerkstätte abhole, sei diese Vereinbarung über den Gefahrenübergang nicht berührt worden. Überdies habe der Bekl die Leistung aus der Vers bereits in Anspruch genommen oder könne sie jederzeit abrufen. Sollte ein Gefahrenübergang noch nicht erfolgt sein, wäre die Kl die aus der KaskoVers Begünstigte.

**[Einwendungen der Bekl]**

Der Bekl wendete ein, das Fahrzeug sei nicht vor dem Schadensereignis übergeben worden. Die abgeschlossene KaskoVers sei nicht zugunsten der Kl abgeschlossen worden.

**[Entscheidungen der Vorinstanzen]**

ErstG und BerG wiesen das Klagebegehren ab, weil die für den Gefahrübergang erforderliche Konzentration bei der Gattungsschuld nicht eingetreten sei, wovon auch keine abweichende Parteienvereinbarung möglich sei.

Der OGH gab der aoRev des Kl Folge und sprach ihm den Klagsbetrag zu.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Die aoRev der Kl, mit der sie ihr Kaufpreisbegehren weiter verfolgt, ist zulässig und berechtigt.

**[Übergang von der Gattungs- zur Schickschuld]**

Der Kaufvertrag über eine vertretbare Sache, die nach Marke und Type und weitere serienmäßig herstellbare generelle Merkmale beschrieben wird, wie hier ein fabrikneuer serienmäßig hergestellter Bus mit einem bestimmten zusätzlichen Bremssystem, begründet eine Gattungsschuld (RIS-Justiz RS0019904; *Bollenberger* in KBB<sup>4</sup> § 906 ABGB Rz 5 mwN). Entgegen der von den Vorinstanzen vertretenen Auffassung ist im vorliegenden Fall aber nicht davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses die Konzentration der Gattungsschuld noch nicht stattgefunden hat. Festgestellt wurde, dass die Kl nicht nur ein bestimmtes Fahrzeug für die Anpassung an die Bedürfnisse des Bekl vorsah und einzeltypisieren ließ, sondern dass sie dem bekl Käufer auch die konkreten Fahrzeugdaten mitteilte und ihm die erforderlichen Unterlagen übermittelte, damit dieser das Fahrzeug auf sich behördlich zulassen konnte. Dies entsprach nicht nur dem Willen der Kl, sondern auch jenem des Bekl, der nicht nur die Zulassung veranlasste, son-

dern darüber hinaus auch für das von ihm gekaufte und nunmehr auch konkretisierte Fahrzeug eine KaskoVers abschloss. Die Einzeltypisierung, die behördliche Zulassung auf eine bestimmte Person und der Abschluss einer KaskoVers bedeuten aber nichts anderes als die Bezugnahme auf ein konkretes Fahrzeug, das nicht nur nach Marke und Type, sondern auch durch die Angabe der Fahrgestellnummer konkretisiert wurde. Daher ist nach der maßgeblichen Parteienvereinbarung von der Begründung einer Stückschuld bereits vor dem schädigenden Ereignis und unabhängig davon auszugehen, dass das vertragl geschuldete Zusatz-Betriebssystem noch nicht funktionsfähig war.

**[Von der gegenüber der dispositiven gesetzl Gefahrtragungsregel abweichende Parteienvereinbarung]**

Die gem § 1064 ABGB anzuwendende gesetzl Gefahrtragungsregel des § 1048 ABGB hat dispositiven Charakter (RIS-Justiz RS0057295). Eine konkrete Parteienvereinbarung geht daher vor. Nach den getroffenen Feststellungen vereinbarten die Streitparteien den Gefahrenübergang mit der Verbringung des konkreten, für die Übergabe an den Bekl vorgesehenen Fahrzeugs an die NI, die das vereinbarungsgemäß geschuldete Zusatz-Bremssystem einbauen sollte. Da diese Übergabe vor dem Schadensereignis stattfand, war die Gefahr zum Schadenszeitpunkt bereits auf den Bekl übergegangen. Dass sich nach dieser Übergabe herausstellte, der Einbau des Zusatz-Bremssystems könne von der NI nicht abgeschlossen werden, sondern erfordere zusätzliche Maßnahmen eines weiteren Unternehmens (Vertragswerkstätte, Parametrierung), änderte am wirksamen Gefahrenübergang nichts mehr. Die weitere Überstellung des Fahrzeugs zur Vertragswerkstätte erfolgte mit Zustimmung des Bekl; eine von der ursprünglichen Gefahrtragungsregel abweichende Vereinbarung wurde nicht getroffen. Legt man den von der Kl klar zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen, mit Übergabe der Sache an die NI für diese nicht mehr zu haften, also die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung nicht mehr tragen zu wollen, was der Bekl akzeptierte, zugrunde, ist die einvernehmliche Erstreckung dieser Vereinbarung auch auf die weitere Fahrzeugüberstellung is ergänzender Vertragsauslegung zweifelsfrei anzunehmen.

**[Anspruch auf vollen Kaufpreis für den Verkäufer wegen Übergangs der Preisgefahr auf den Käufer]**

Trifft aber den Gläubiger, hier den Bekl als Erwerber des Fahrzeugs, die Gefahr, so bleibt der Vertrag aufrecht und er schuldet die Gegenleistung, obwohl er nichts oder nur eine beschädigte Sache erhält (*Apathy* in KBB<sup>4</sup> §§ 1048 f ABGB Rz 4 mwN). Das klageweise geltend gemachte (restliche) Kaufpreisbegehren der Kl erweist sich daher als berechtigt. Bei den von der Kl geltend gemachten Verzugszinsen war die in Rechtskraft erwachsene tw Abweisung eines Zinsenmehrbegehrens im ersten Rechtsgang zu berücksichtigen. Da die Kl mit ihrem Hauptbegehren (Kaufpreisforderung) durchdringt, ist auf das nur für den Fall der Abweisung der Kaufpreisforderung gestellte Eventualbegehren (Abtretung der VersLeistung) nicht mehr einzugehen.

**Anmerkung:**

Wer im Leben entgegenkommend ist, dem fällt das mitunter auf den Kopf. Der vorliegende Fall ist dafür eine eindrucksvolle Belegstelle: Vereinbart war die Abholung eines Busses durch den Käufer am Sitz des Verkäufers in S. Da der Bus aber noch nicht in vertragsgemäßem Zustand war, musste er vom Verkäufer noch woandershin gebracht werden. Nach dem ursprünglichen Vertrag wäre es Sache des Verkäufers gewesen, den Bus nach dem Einbau der speziellen Bremse auch wieder zurückzubringen, um ihn an seinem Sitz dem Käufer zu übergeben. Den Weg zurück wollte der Käufer dem Verkäufer ersparen und war bereit, den Bus beim Dritten abzuholen. Dass es letztendlich ein Vierter war, ist eine Nuance des Sachverhalts, ändert aber am grundsätzlichen Problem nichts.

Und nun kommt es auf die Einzelheiten an, was zwischen den Parteien besprochen wurde. Der Käufer meinte, es sei unangemessen („ein Blödsinn“), den Bus nach den Einbauarbeiten bei einem Dritten wieder nach S zu bringen; er sei bereit, ihn von dort abzuholen, wo die Einbauarbeiten erledigt würden. Dass er den Bus nicht vorher in Empfang nehmen wollte, steht wohl außer Diskussion. Der Verkäufer antwortete darauf, dass mit der Verbringung zum Dritten aber die Gefahr übergehen solle. Die **Gretchenfrage im konkreten Fall** ist: Ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Dritten der maßgebliche Zeitpunkt für den Gefahrübergang oder erst der Zeitpunkt nach Abschluss der Arbeiten durch den Dritten, die zum vertraglich geschuldeten Zustand führten, worauf der Käufer ihn von diesem in Empfang nehmen sollte.

Die Vorinstanzen haben das Begehren abgewiesen, weil Konzentration der Gattungsschuld (noch) nicht eingetreten sei und eine abweichende Parteienvereinbarung nicht in Betracht komme. Der OGH entgegnet, dass eine Individualisierung des Leistungsgegenstands sehr wohl stattgefunden habe; er verweist auf die Einzeltypisierung, die Übermittlung der Fahrzeugdaten, die den Käufer befähigten, das Fahrzeug auf sich zuzulassen, und für sich eine KaskoVers abzuschließen. Somit sei eine Stückschuld gegeben. Allein, für die Konzentration einer ursprünglich vereinbarten Gattungsschuld ist das aber noch nicht hinreichend, solange das Fahrzeug sich nicht in dem vertraglich geschuldeten Zustand befindet.

Zutr an der Aussage des OGH ist, dass eine gegenüber der gesetzl Gefahrtragungsregel der §§ 1048, 1064 ABGB abweichende Parteienvereinbarung möglich ist, was die Vorinstanzen – zu Unrecht – verneint haben.

Möglicherweise ist aber bloß deren Begründung, nicht deren Ergebnis unzutreffend. Nach § 914 ABGB wird man fragen müssen, wie die Vereinbarung nach der Übung des redlichen Verkehrs zu verstehen ist. Der Käufer ist dem Verkäufer entgegengekommen und hat einen – für den Verkäufer mit Kosten und Mühen verbundenen – aus der Sicht des Käufers unnötigen Rücktransport an den Sitz des Verkäufers vermieden. Der Verkäufer erklärte, dass er dann aber damit „nichts mehr zu tun“ haben wolle.

Zuzugestehen ist dem OGH, dass der festgestellte Wortlaut der Vereinbarung für das von ihm erzielte Auslegungsergebnis spricht. Der Verkäufer soll nicht mehr „haften“, sobald der Bus sich beim Dritten befindet, der noch restliche vertraglich geschuldete Arbeiten zu erledigen hatte. Aber ist bei einer solchen Konstellation den Parteien zu unterstellen, dass gewollt war, dass der Käufer die Gefahr bereits zu einem Zeitpunkt tragen soll, noch ehe der vertraglich geschuldete Zustand hergestellt ist? Redliche bzw vernünftige Parteien würden so etwas nicht vereinbaren.

Man mag entgegenhalten und darauf verweisen, dass der Verkäufer den Käufer in concreto darüber aufgeklärt hat, was das bedeute; und dieser womöglich nicht verstanden hat, worauf er sich einlässt. Mag sein. Denkbar ist mindestens genauso gut, dass eine Vereinbarung des Gefahrübergangs mit Abholung beim Dritten nach Herstellung des vertragsgemäßen Zustands gewollt war und eine nachträgliche Belehrung des Käufers durch den Verkäufer daran nichts mehr ändern konnte.

Die Moral von der Geschichte ist jedenfalls, dass ein Entgegenkommen, bei dem man nicht genau abschätzen kann, worauf man verzichtet bzw welche zusätzliche Gefahr man übernimmt, besser unterbleiben sollte. Wegen der – gerade noch rechtzeitig – abgeschlossenen KaskoVers ist der Unterschied zwischen der Gefahrtragung durch den Verkäufer und den Käufer im konkreten Fall nicht so dramatisch, müsste sich doch der Käufer nach Übernahme des Busses den Wert des Fahrzeugs in Höhe von € 35.000,- sowie die Kaskoentschädigung in ca der gleichen Höhe anrechnen lassen, sodass es letztlich bloß um die Differenz zum Bruttokaufpreis von € 87.600,- geht, somit ca € 17.600,-, wovon der Käufer noch die USt als Vorsteuer abziehen kann. Aber für ein Entgegenkommen ist selbst das noch eine fühlbare Einbuße.

*Christian Huber,  
RWTH Aachen*

Die RDB. Einfach wie noch nie.  
Zuverlässig wie schon immer.

rdb.at  
wo MANZ findet